

## Bestellung eines Verteidigers

eines anderen oder eine sonstige Verletzung seiner Dienstpflichten Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt (passive B. - §247 StGB), oder desjenigen, der einem anderen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer solchen Bevorzugung oder ähnlichem zu veranlassen (aktive B. - § 248 StGB). B. ist ein Eingriff in das der Gesetzlichkeit entsprechende, zuverlässige Funktionieren der staatlichen Organe. Ihre Bestrafung richtet sich nach der Schwere der Tat.

**Bestellung eines Verteidigers** - gesetzliche Pflicht des Gerichts, in bestimmten Fällen einem Beschuldigten bzw. Angeklagten, der selbst keinen Verteidiger beauftragt hat, einen Z<sup>1</sup> Rechtsanwalt als Verteidiger beizugeben. Der Staatsanwalt kann bereits vor Erhebung der Anklage die B. beantragen. Beschuldigte bzw. Angeklagte haben grundsätzlich das Recht, darüber zu entscheiden, ob sie ihr / Recht auf Verteidigung selbst wahrnehmen möchten oder die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen wollen. In bestimmten Verfahren und unter bestimmten Umständen ist jedoch im Interesse des Beschuldigten bzw. des Angeklagten und zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit die B. erforderlich. Das betrifft alle Strafverfahren erster oder zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und erster Instanz vor einem Bezirksgericht (§63 Abs. 1 StPO). In diesen Verfahren kann der Angeklagte auf die B. nicht verzichten. In Strafverfahren vor dem Kreisgericht und in zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht bestellt das Gericht einen Verteidiger, wenn es die Sache erfordert (z.B. wenn der Angeklagte nicht selbst in der Lage ist, sich im erforderlichen Maße zu verteidigen, oder die Sprache, in der das Verfahren durchgeführt wird, nicht beherrscht) oder wenn für die Verhandlung in zweiter Instanz das persönliche Erscheinen des Angeklagten nicht angeordnet ist (§ 63 Abs. 2, § 295 Abs. 3 StPO). Im Verfahren gegen Jugendliche bestellt das Gericht auch dann einen Verteidiger, wenn Erziehungsberechtigten die Rechte zur Mitwirkung am Strafverfahren nach § 70 StPO entzogen sind oder wenn es wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen oder der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint (§72 StPO). Das Gesetz sieht die B. außerdem in Verfahren gegen Flüchtlinge vor (§ 266 StPO). Dem bestellten Verteidiger stehen bei der Wahrnehmung der Rechte seines Mandanten die gleichen Rechte wie dem gewählten Verteidiger zu. / Jugendbeistand

**Betrieb** Z<sup>1</sup> Arbeitsrecht / Betriebe der Wohnungswirtschaft / Diensleistungsbetrieb / Einzelhandelsbetrieb Z<sup>1</sup> volkseigener Betrieb

**Betriebe der Wohnungswirtschaft** - den Räten der Städte und Gemeinden unterstellte Z<sup>1</sup> volkseigene Betriebe, die für die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Bewirtschaftung der volkseigenen sowie solcher privaten Wohngebäude

zuständig sind, die auf Grund von Rechtsvorschriften, Beschlüssen der örtlichen Staatsorgane oder zivilrechtlichen Vereinbarungen von ihnen verwaltet werden. B. sind die VEB Gebäude Wirtschaft und die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung. Sie sind als Z<sup>1</sup> Rechtsträger volkseigener Wohnungen im Interesse einer planmäßigen Wohnraumversorgung für die Erhaltung ihres Wohnungsbestandes verantwortlich. Dazu haben sie die Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung der Wohnungen sowie den Um- und Ausbau zur Gewinnung oder besseren Auslastung von Wohnraum im Rahmen des staatlichen Planes und nach den geltenden Ausstattungsstandards zu gewährleisten. Die Mieter der Wohnungen werden dabei einbezogen (§20 WLVO). In enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Z<sup>1</sup> örtlichen Räten, den Ausschüssen der Z<sup>1</sup> Nationalen Front der DDR und den / Hausgemeinschaften entwickeln sich die B. immer mehr zu leistungsstarken Zentren der Instandhaltung und Bewirtschaftung von Wohngebäuden (§ 67 Abs. 5 GöV). Mit ihren rationell gestalteten Instandhaltungsdiensten, insbesondere mit Reparaturschnelldiensten, erledigen die B. Klein- und Kleinstreparaturen schnell, zuverlässig und ohne lange Wartezeiten. Neben solchen Aufgaben widmen sie sich der planmäßig vorbeugenden Instandhaltung, damit von vornherein Schäden in und an Wohngebäuden verhindert werden. Den Interessen der Bürger, ihre Wohnungen und ihre Wohnumwelt zu erhalten und zu verschönern, tragen die B. Rechnung, indem sie in den Städten und Gemeinden Z<sup>1</sup> „Mach mit!“-Zentren mit Reparaturstützpunkten, Werkzeugausleihstationen, Selbsthilfe Werkstätten usw. unterhalten, den Bürgern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sie bei der Aneignung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstützen. Über Z<sup>1</sup> Hausreparaturpläne und Pflegeverträge organisieren und fördern die B. die aktive Mitarbeit der Bürger bei der Wohnraumerhaltung, der Verbesserung der Wohnqualität und Wohnumwelt.

**Betriebsakademie** - betriebliche Einrichtung zur Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (AO über Einrichtungen der Berufsbildung vom 14.3.1974, GBl. I 1974 Nr. 18 S. 177). Die B. ist Bestandteil des Z<sup>1</sup> einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und gewährleistet eine praxisnahe Aus- und Z<sup>1</sup> Weiterbildung der Werktätigen. Auf Grund von Vereinbarungen mit Hoch- und Fachschulen und unter deren Verantwortung ist an den B. auch die Aus- oder Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern möglich.

**Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL)** - gewähltes Organ der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Leitung der Gewerkschaftsarbeit im Betrieb. Die BGL-Mitglieder werden in geheimer Abstimmung direkt gewählt. In ihrer Tätigkeit stützen sich die BGL auf die gewerkschaftlichen Kommissionen: die Frauenkommission, die auf der Grundlage der Wahlordnung gewählt wird, und andere Kommissionen, die die BGL in eigener Verantwortung und entsprechend der Größe und Struktur der Betriebsge-